

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 34/09 B

L 6 SB 110/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 (5) SB 164/05 (SG Duisburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Essen, Amt für Soziales und Wohnen, Abt. 50-5,
Kurfürstenstraße 33, 45138 Essen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. März 2009 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31.3.2009, das ihm am 21.4.2009 zugestellt worden ist, mit Schreiben vom 20.5.2009, zugeworfen beim Bundessozialgericht (BSG) am 25.5.2009, und vom 26.5.2009, zugeworfen beim BSG am 29.5.2009, sinngemäß Beschwerde eingelegt und Prozesskostenhilfe (PKH) für dieses Verfahren beantragt. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war nicht beigelegt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde noch erfolgreich einzulegen. Er könnte schon keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) hinsichtlich der abgelaufenen Beschwerdefrist erreichen. Nach § 160a Abs 1 Satz 2 SGG war die Beschwerde beim BSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Diese Frist begann mit dem Tag nach der Zustellung (21.4.2009) und nicht erst mit dem Herausheben der Sendung aus dem Briefkasten des Klägers. Sie endete damit wegen des Himmelfahrtstages am 22.5.2009 (vgl § 64 SGG). Zwar mag der Kläger mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Verschulden gehindert gewesen sein, auf seine Kosten einen Rechtsanwalt mit der Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde zu beauftragen. Er hat jedoch weder seinen PKH-Antrag noch die dafür gesetzlich vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingereicht (vgl dazu BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Auf diese Erfordernisse ist er in der Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils hingewiesen worden.
- 4 Da eine Bewilligung von PKH ausscheidet, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO).
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).



- 6 Die Verwerfung erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)